

nige wurden Kandidaten dafür gefunden, die sich durch engelsgleiches Leben auszeichneten (und bei der idealen Abtswahl – so kann man aus den *Consuetudines Floriacenses*¹⁰⁶ hinzufügen – darf die *personarum acceptio* ebenfalls keine Rolle spielen). „Heute ist nichts mehr davon vorhanden, sondern wie es in dem Buch der Könige heißt: ‚Wer immer zum Priesterstand gehören wollte, füllte seine Hand und wurde Priester‘“¹⁰⁷ (3. Reg. 13,33).

Dümmler hat aus den zitierten Sätzen geschlossen: „Wenn dies an den Herrschern getadelt wird, daß sie nach Willkür die Kirchenämter vergeben, so ist Theoderich doch weit davon entfernt, ihr Recht zu jener Verleihung selbst anzuzweifeln und die Zeiten des Investiturstreits lagen offenbar noch sehr fern“¹⁰⁸. Dümmler hat die Bedeutung der Quelle offensichtlich nicht erfaßt. Ein „Recht“ des Königs, die Bischofsämter zu vergeben, hat niemals existiert; die *Canones* gestatteten wohlweislich immer nur Klerus und Volk eine Beteiligung an der Wahl. Es war daher bloß eine Gewohnheit, daß der König die Bischöfe ernannte, freilich eine, an der man in der ottonischen Zeit im allgemeinen keinen Anstoß nahm. Diesem Konsens widersprach jedoch Theoderich. Wie er sich eine korrekte Bischofseinsetzung im einzelnen vorgestellt hat, ist schwer zu sagen und braucht im Rahmen dieser Abhandlung nicht weiter verfolgt zu werden. Er macht es wenigstens völlig klar, daß in der guten, alten Zeit die rechten Männer das Bischofsamt erlangt hatten, während heute (in Theoderichs Gegenwart) ungeeigneten Männern kraft ihrer adligen Abstammung und ihres Reichtums die Bischofswürde verliehen wurde. Er war somit ein Kritiker des ottonischen Reichskirchensystems und fügte sich in eine vermutlich dünne, aber wahrscheinlich immer vorhandene Kette von Strenggesinnten ein, die von Friedrich von Mainz zu Wazo von Lüttich und Humbert von Silva Candida reichte. Merkwürdig ist freilich, daß die Klagen über die *acceptio personarum* ausgerechnet in die Zeit Heinrichs II. fallen, jenes Königs, der wie kein anderer aus seinem Haus mit dem Adelsmonopol auf den Bischofsstühlen

106) *Consuetudines Floriacenses* (wie Anm. 2) c. 3, S. 10.

107) Ed. DÜMMLER, *Leben und Schriften* (wie Anm. 19) S. 34: *In diebus patrum nostrorum, quando orthodoxi reges et principes ecclesiae gubernacula tenebant, non fuit personarum acceptio in constituendis ecclesiarum vel monasteriorum rectoribus, sed pia discretio spiritualium personarum, quae a sapientissimis regni consultoribus ... explorabantur, in quibus vitae angelicae usus triumphabat ... Nunc autem nihil horum est, sed sicut in libro regum legitur: 'quisquis volebat ad sacerdotium pertinere, implebat manum suam et fiebat sacerdos'.*

108) DÜMMLER, *Leben und Schriften* (wie Anm. 19) S. 18.